



**Gemeindeamt
St. Pankraz**

St. Pankraz 1
4572 St. Pankraz
Pol.-Bez. Kirchdorf, OÖ.

Tel 07565 245-0
Fax 07565 245-4
DVR 0481386
E-Mail gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at

Zahl: Wi-107/1-2022

St. Pankraz, am 27.09.2022

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2021 i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Pankraz in seiner öffentlichen Sitzung unter Punkt 7. der Tagesordnung nachstehende Marktrechtsverordnung beschlossen hat:

MARKTRECHTSVERORDNUNG DER GEMEINDE ST. PANKRAZ

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pankraz hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022 eine Marktrechtsverordnung für den Pankratus Kirtag erlassen. Gemäß den §§ 286 Abs. 1 und § 289 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abhaltung des jährlich wiederkehrenden Pankratus Kirtag der Gemeinde St. Pankraz.

§ 2

Markttag, Marktzeiten und Marktgebiet

Jeden 12. Mai findet in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Dorfstraße (zwischen der Zufahrt zum Haus St. Pankraz 7 bis zum Ende des Dorfplatzes sowie die Verbindung der Parkplatzfläche zur Wegparzelle 773/1) in St. Pankraz der Pankratus Kirtag statt. Wenn der Markttag auf keinen Sonntag fällt, wird der Markt am darauf folgenden Sonntag abgehalten.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1./ Folgende Hauptgegenstände können zum Verkauf angeboten werden:
Textilwaren, Haus- und Küchengeräte, Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände, Spielwaren, Lebens- und Genussmittel.
- 2./ Folgende Gegenstände fallen jedenfalls nicht unter Absatz 1:
Sexartikel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug, Munition, Waffen.

Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Bewilligungen berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Originalverständigung über die Eintragung im GISA stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.

§ 4

Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an die Amtstafel der Gemeinde St. Pankraz sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde St. Pankraz.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Christoph Schimpl



Angeschlagen am: 27.09.2022 *ku*

Abgenommen am: 12.10.2022 *ku*